

**Entgeltordnung gem. § 12 Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung der Großsporthallen
Hille I und Hille II sowie der Turnhalle Rothenuffeln**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntma- chung
27.11.2024	Neufassung	01.01.2025	



GEMEINDE HILLE

Der Bürgermeister

Entgeltordnung gem. § 12 Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung der Großsporthallen Hille I und Hille II sowie der Turnhalle Rothenuffeln

1. Grundsatz

Die Nutzung der Sporthallen der Gemeinde Hille (Großsporthallen, Turn- und Gymnastikhallen) richtet sich nach der Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung der Großsporthallen Hille I und Hille II sowie der Turnhalle Rothenuffeln in der z. Zt. gültigen Fassung.

2. Unentgeltliche Überlassung für sportliche Zwecke

Die Sporthallen der Gemeinde werden den Nutzungsberechtigten (vgl. § 2 Benutzungsordnung) für sportliche Zwecke im Rahmen der Sportförderung grundsätzlich kostenlos überlassen.

Die unentgeltliche Überlassung bezieht sich auf

- den Übungs- und Trainingsbetrieb entsprechend dem abgestimmten Belegungsplan
- Meisterschafts- und Pokalspiele
- Vereinsmeisterschaften und sonstige Veranstaltungen mit wettkampfählichem Charakter

der sporttreibenden Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Hille haben (heimische Vereine).

3. Entgeltliche Überlassung für sportliche Zwecke

Ein Entgelt für die Nutzung der Sporthallen für sportliche Zwecke ist zu entrichten

- für die Nutzung der Sporthallen durch heimische Vereine außerhalb der unter 2. aufgeführten Zwecke, insbesondere solcher Zwecke, die überwiegend eine Gewinnerzielung verfolgen.
- für auswärtige Vereine und freie Nutzergruppen.

Die Tarife werden wie folgt festgesetzt:

a) Turnhalle Rothenuffeln:

	heimische Vereine außerhalb der unter 2. aufgeführten Zwecke		auswärtige Vereine und freie Nutzergruppen	
	01.04.-30.09.	01.10.-31.03.	01.04.-30.09.	01.10.-31.03.
pro Stunde	12,50 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
bei mehr als 3 Stunden je Stunde	10,00 €	12,50 €	15,00 €	20,00 €
ganztägig	50,00 €	65,00 €	100,00 €	125,00 €

b) **Großsporthallen Hille I und Hille II:**

	heimische Vereine außerhalb der unter 2. aufgeführten Zwecke		auswärtige Vereine und freie Nutzergruppen	
	01.04.-30.09.	01.10.-31.03.	01.04.-30.09.	01.10.-31.03.
pro Stunde	17,50 €	20,00 €	25,00 €	40,00 €
bei mehr als 3 Stunden je Stunde	15,00 €	18,50 €	20,00 €	30,00 €
ganztägig	80,00 €	120,00 €	175,00 €	250,00 €

Bei diesen Entgelten handelt es sich um Pauschalbeträge, in denen die Kosten für Heizung, Strom, Reinigung, Wasser und Abwasser enthalten sind.

Die Entgelte sind Nettoentgelte. Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Entgelte nach dieser Entgeltordnung zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

Die Entgelte werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt und sind vom Nutzer/den Nutzern innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Wird eine Sporthalle einem Nutzer länger als 3 Tage oder regelmäßig überlassen, so kann eine Gesamtpauschale vereinbart werden.

Die Hausmeister sind nicht berechtigt, Entgelte nach dieser Entgeltordnung anzunehmen.

4. Überlassung für außersportliche Veranstaltungen

Die Sporthallen der Gemeinde Hille dienen vorrangig sportlichen Zwecken. Über eine außersportliche Nutzung der Sporthallen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft

Hille, 27.11.2024

Michael Schweiß
Bürgermeister